
ZR Webinar – Prüfungsvorbereitung ZR

Tomasz Kleb

Herausforderungsfälle

Herausforderungsformel

Handeln bei Gelegenheit

Handlung herausgefordert?

Allgemeines Lebensrisiko

Spezifisches Risiko?



Ergänzend § 254

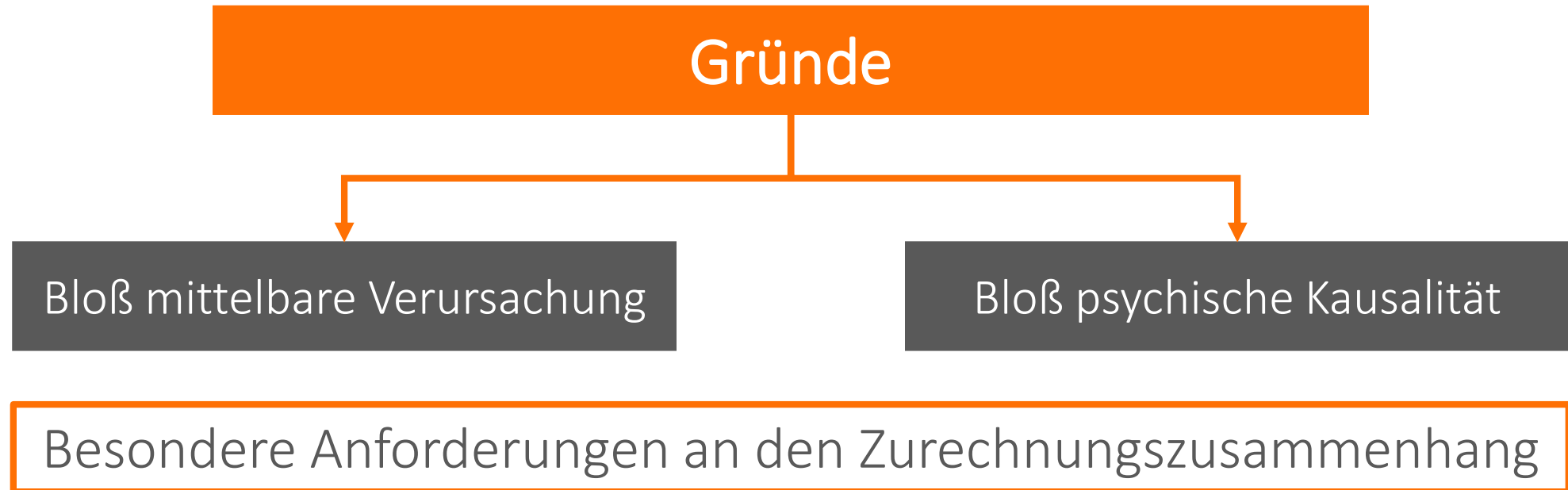
Verhältnismäßigkeit?

Zweck und erkennbares Risiko

Evidenzfälle!

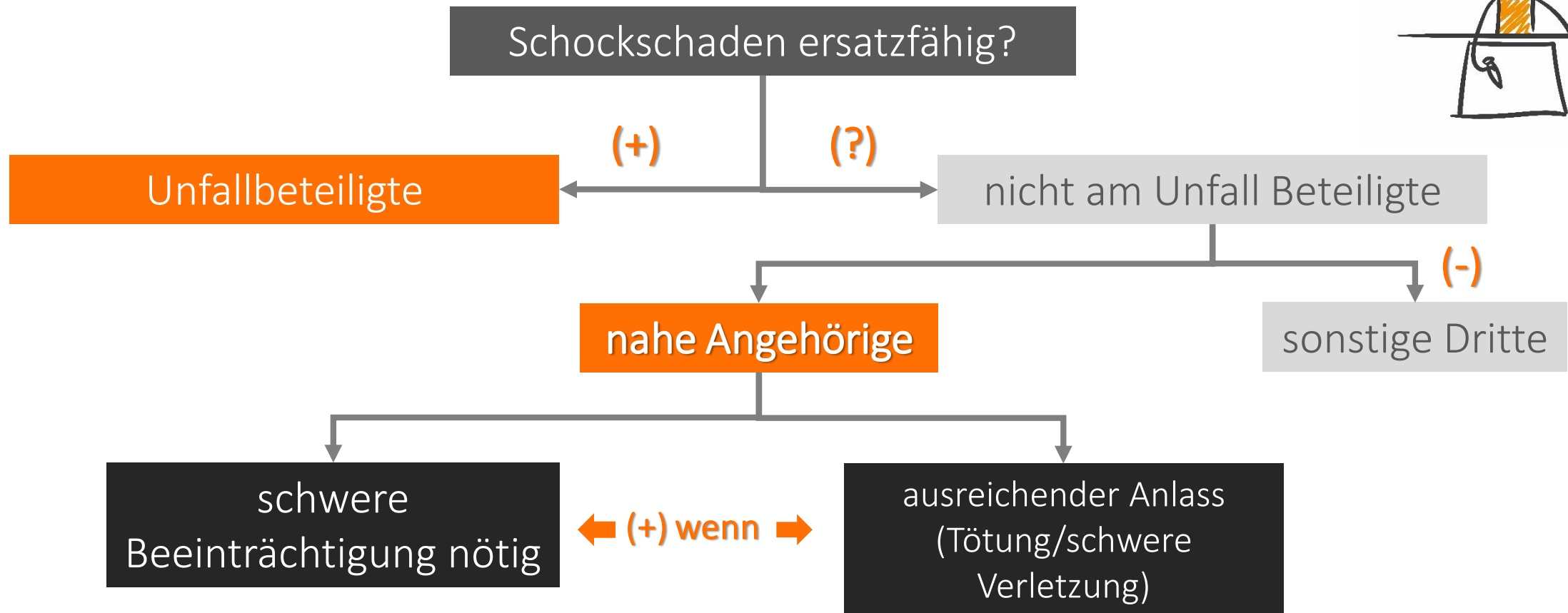
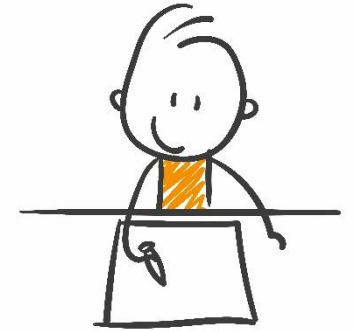
Schockschäden

▶ Warum braucht es besondere Voraussetzungen?



Frage der haftungsbegründenden Kausalität

Welche Einschränkungen sind vorzunehmen?



Wichtige neue Urteile

BGH, Urteil vom 21. Mai 2019 - VI ZR 299/17

Die zum "Schockschaden" entwickelten Grundsätze sind auch in dem Fall anzuwenden, in dem das haftungsbegründende Ereignis **kein Unfallereignis im eigentlichen Sinne, sondern eine fehlerhafte ärztliche Behandlung ist**. Eine Rechtfertigung dafür, die Ersatzfähigkeit von "Schockschäden" im Falle ärztlicher Behandlungsfehler weiter einzuschränken als im Falle von Unfallereignissen, besteht grundsätzlich nicht.

Wichtige neue Urteile

BGH, Urteil vom 17. April 2018 - VI ZR 237/17

Die psychische Gesundheitsverletzung eines Polizeibeamten, die infolge der unmittelbaren Beteiligung an einem durch einen Amoklauf ausgelösten Geschehen eingetreten ist, ist dem Amokläufer zuzurechnen. Der Zurechnung steht in einem solchen Fall nicht entgegen, dass sich in der Gesundheitsverletzung ein berufsspezifisches Risiko des Polizeibeamten verwirklicht hat

Abschleppfälle

Sachverhalt

A hat es besonders eilig und muss noch einige Dinge im Supermarkt kaufen. Da er auf die Schnelle keinen Parkplatz findet parkt er in der – deutlich so markierten und einzigen – Feuerwehreinfahrt des benachbarten Seniorenheims. Die Ein- und Auffahrt gehört zum Privatgrund des Seniorenheims.

Als der Heimleiter M dies bemerkt lässt er das Kennzeichen mehrmals über die hauseigene Lautsprecheranlage – erfolglos – ausrufen.



Sachverhalt

Da niemand reagiert beauftragt M den Abschleppdienst mit der Entfernung des Fahrzeugs. Das Fahrzeug des A wird sodann abgeholt und auf dem Gelände des Abschleppunternehmens U abgestellt.

Als A hiervon erfährt, fährt er zu U und löst sein Fahrzeug gegen Zahlung von 250€ (Kosten der Abschleppmaßnahme) aus.

Sodann verlangt A von T (Heimträger) Rückerstattung der 250€.

Bearbeitervermerk:

U wurde von T zur Einziehung der Forderungen beauftragt



Lösung

Geschäftsbesorgung

A. Ansprüche A gegen T?

- I. Vertrag (-)
 - II. GoA
 1. Geschäftsbesorgung
 2. **P** Fremdheit
- Befreiung von Verbindlichkeit?
Nicht, wenn Zahlungspflicht i.E.
A zugewiesen ist
- Dann wäre schon hier
Inzidentprüfung nötig

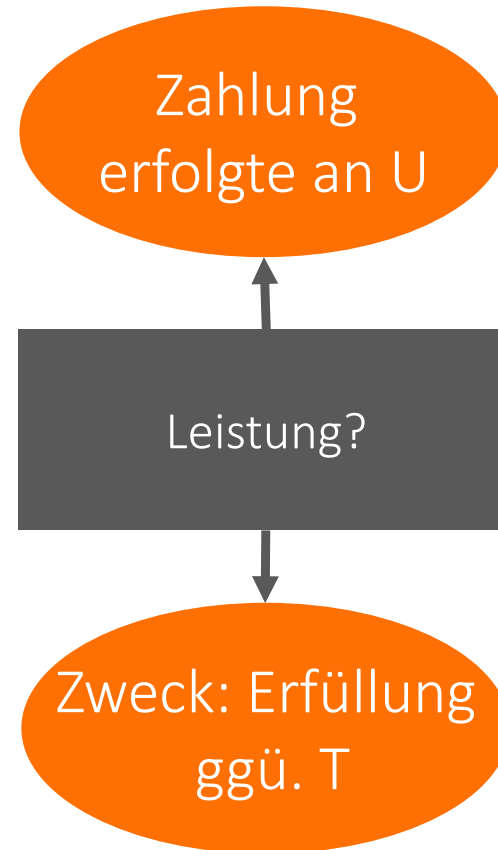
- Wie bei § 662 weit auszulegen
- Erfasst ist jede Tätigkeit, welche Gegenstand eines Dienst-, Werkvertrags oder Auftrags sein kann
- Ist etwas tatsächliches, daher **keine Anwendung der §§ 104ff**

Zahlung/ Auslösen

Lösung

A. Ansprüche A gegen T?

- I. Vertrag (-)
- II. GoA (...)
- III. § 812 I 1 Alt. 1
 1. Etwas erlangt?
→ Befreiung von einer Verbindlichkeit
 2. **P** Durch Leistung
 3. **P** Ohne Rechtsgrund



Merke:

U ist bloße „Zahlstelle“

Bei Nichtbestehen der Verpflichtung ggü. T, müsste A bei T kondizieren!

Lösung

A. Ansprüche A gegen T?

- I. Vertrag (-)
- II. GoA (...)
- III. § 812 I 1 Alt. 1
 1. Etwas erlangt?
→ Befreiung von einer Verbindlichkeit
 2. **P** Durch Leistung
 3. **P** Ohne Rechtsgrund
 - a. GoA
 - aa. Geschäftsbesorgung
 - bb. **P** Fremdheit („auch fremd“)
 - cc. Fremdgeschäftsführungswille (+)
 - dd. Ohne Auftrag
 - ee. **P** Interesse und Wille

Beachte hierzu: BGH NJW 2016,2407

Im Zweifel:

Der GH will was in seinem Interesse
liegt

Mutmaßlicher Wille

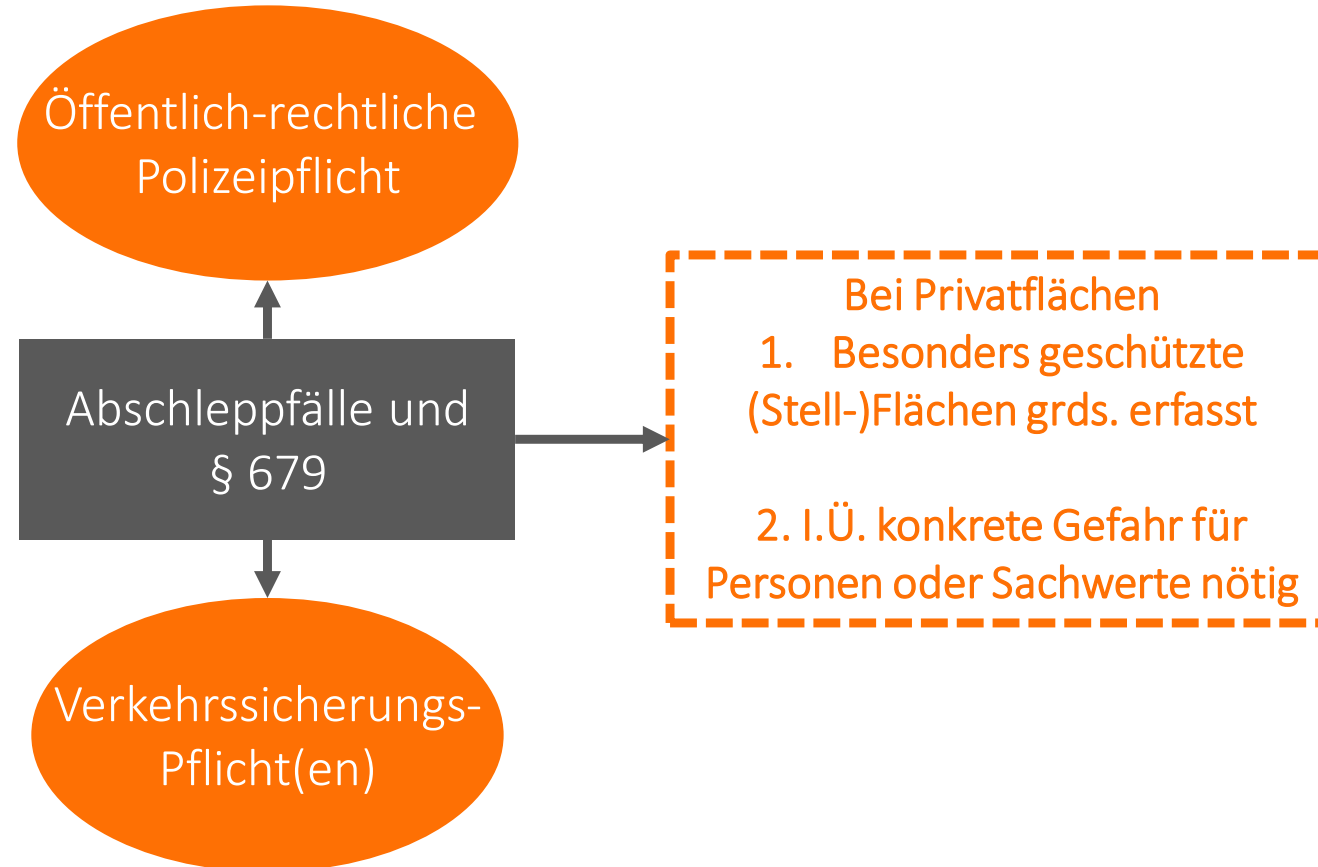
Hypothetische Frage:

Wäre der GH bei Kenntnis der
Umstände mit der Geschäftsführung
einverstanden?

Zweifel
anzunehmen gut
vertretbar

Kann i.E. ggf. dahinstehen
§ 679??

Wille abgeschleppt
zu werden
fraglich

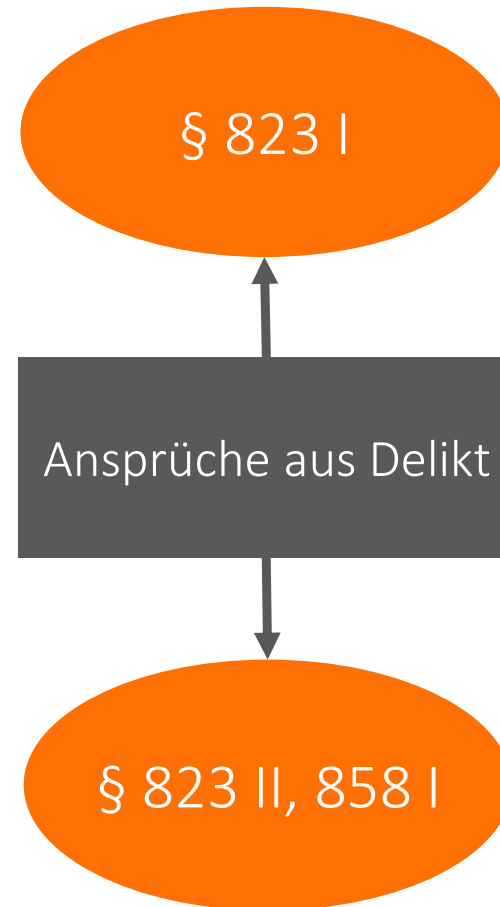


Ansonsten wäre über §§ 677, 684 S.1 i.V.m. den Rechtsfolgen des BerR zu lösen (§ 818 II insb.)

Lösung

A. Ansprüche A gegen T?

- I. Vertrag (-)
- II. GoA (...)
- III. § 812 I 1 Alt. 1
 1. (...)
 2. **P** Ohne Rechtsgrund
 - a. GoA
 - aa. Geschäftsbesorgung
 - bb. **P** Fremdheit („auch fremd“)
 - cc. Fremdgeschäftsführungswille (+)
 - dd. Ohne Auftrag
 - ee. **P** Interesse und Wille
 - ff. Rechtsfolge: Aufwendungsersatz
 - b. Delikt



→ Eigentum
→ Besitz
→ 'Haftungsausfüllende
Kausalität

→ Ist Schutzgesetz ggü.
unmittelbaren Besitzer
→ Selbsthilfeaufwendungen
nicht treuwidrig

 Lösung

B. Ergebnis

A hat keine Ansprüche gegen T